

Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e.V.



Am Unterhorstweg 28, 39122 Magdeburg

Tele.: 0391 / 401 61 15
Fax: 0391 / 400 68 96
www.am-salbker-see.de
Kitaass@hotmail.de

Betreuungsvertrag

zwischen:

dem Träger: Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e. V.

vertreten durch die Geschäftsführerin: Frau Ute Brusinski

und

Personensorgeberechtigte: _____

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Hauptwohnsitz: PLZ / Ort _____

Straße: _____

alleinerziehend

Telefon Mutter(privat): _____

(dienstlich/Handy)

Telefon Vater(privat): _____

(dienstlich/Handy)

über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung nach § 22 SGB VIII und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt, wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Das Kind: _____

Vor- und Zuname

männlich

weiblich

geboren: _____

wohnhaft: _____

PLZ, Ort, Straße

Kassenzeichen: _____

krankenversichert bei

Mutter:

Vater:

Krankenkasse: _____

wird mit Wirkung vom: _____

in der KITA: _____

im Bereich: Krippe:

Kindergarten:

aufgenommen.

Für das oben genannte Kind wird eine Betreuungszeit über bis zu Stunden pro Tag vereinbart. Die Vereinbarung gilt ein Jahr. Sie verlängert sich nach einem Jahr automatisch, falls keine Veränderung 3 Monate vor Ablauf des laufenden Jahres schriftlich angezeigt wird. Wird die Betreuungszeit von den Sorgeberechtigten überschritten, kostet jede angefangene Stunde 10,00€, zahlbar bis zum folgenden Werktag.

Geschwister: Einkd.-Fam. Zweikd.-Fam. Dreikd.-Fam.
Nachweis: Geschwisterermäßigung Im Besitz des Magdeburgpasses Ermäßigung
nein ja § 90 SGB VIII

§ 2 Gesundheitliche Untersuchungen:

In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird mit Einwilligung der Personenberechtigten für eine begleitende jugendärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in der Kindereinrichtung befindlichen Kinder gesorgt.

Die Personensorgeberechtigten geben ihr Einverständnis für eine ärztliche Notversorgung.

Kinderarzt: _____

und Hinweise der Eltern auf wichtige Besonderheiten (z. B. Probleme, Allergien u.ä.)

§ 3 Informationspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung bezüglich ihre Erwerbstätigkeit, Wohnanschrift, Erreichbarkeit, ihrer familiären Situation bzw. einen Wechsel der Krankenkasse der Einrichtungsleitung oder der Geschäftsleitung des e.V. Kitas „Am Salbker See“ mitzuteilen.

Sollten die Personensorgeberechtigten diese Mitwirkungspflicht unterlassen, haften sie gegenüber dem Verein Kindertagesstätten „Am Salbker See“ für die finanziellen Auswirkungen im tatsächlich anfallenden Umfang.

Die Personensorgeberechtigten sind in der Beweispflicht und bestätigen dem Verein, dass alle Angaben zu geforderten Nachweisen in allen Punkten wahr und vollständig sind.

Die Personensorgeberechtigten geben eine Kopie über den Nachweis ihres Sorgerechts in der KITA ab.

§ 4 Kostenbeteiligung:

Für die Betreuung sind an die Landeshauptstadt Magdeburg im Voraus jeweils zum 1. des Monats die Kostenbeiträge entsprechend des gesonderten Kostenbeitragsbescheides der Landeshauptstadt Magdeburg zu entrichten.

Zusätzliche pädagogische und kulturelle Angebote der KITA müssen von den Personensorgeberechtigten extra bezahlt werden. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit der Essenfirma, die mit dem Träger einen Belieferungsvertrag eingeht, über gelieferte Mahlzeiten und die Getränke einen Vertrag abzuschließen. Steht das Kind im Lieferstopp, wegen nicht bezahlter Verpflegungskosten, muss das Kind ab dem Folgetag bis zum Begleichen der finanziellen Außenstände um 11.00 Uhr aus der KITA abgeholt werden.

Sollten die Personensorgeberechtigten keinen Essenvertrag abschließen, müssen die Kinder vor der Mittagsmahlzeit aus der KITA abgeholt werden.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich selbst pro laufenden KITA- Jahr in der Einrichtung 10 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. Sollte die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit im Einzelfall nicht möglich sein, wird je Stunde ein Betrag von 3,00€ erhoben.

Fälligkeit nach Aufforderung im Juli zum Ende eines jeden KITA - Jahres.

§ 5 Datenschutz:

Zur Erstellung des Kostenbescheides benötigt die Landeshauptstadt Magdeburg die notwendigen Daten aus dem Betreuungsvertrag. Die Erlaubnis zur Übermittlung dieser Daten

vom Einrichtungsträger an die Landeshauptstadt gilt mit unterschriebenem Abschluss der Betreuungsvereinbarung als erteilt. Die Speicherung und Verwendung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Kostenbeitragsermittlung und Erstellung des Bescheides. Eine Löschung der Daten erfolgt nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

§ 6 Vertragsende und Kündigung

Die Personensorgeberechtigten und der Träger der KITA "Am Salbker See" e.V. können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Das Recht auf außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Personensorgeberechtigten zwei Monate mit der Zahlung von Kostenbeiträgen an die Landeshauptstadt Magdeburg im Rückstand sind oder andere Forderungen nach § 4 des Vertrages trotz Fälligkeit nicht erfüllt sind. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 3. Monats der Säumigkeit wirksam.

§ 7 Betreuung:

Der Träger verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind.

Die Pädagogen übernehmen während der vereinbarten Zeit die Aufsichtspflicht für das Kind. Die Sorgeberechtigten stimmen zu, dass das Kind im PKW mitgenommen werden darf, sofern geeignete Rückhaltesysteme vorhanden sind. Das Kind darf unter Aufsicht der Pädagogen Kurzausflüge außerhalb der Einrichtung machen und öffentliche Verkehrsmittel mit der Kindergruppe nutzen. Bei angekündigten Exkursionen findet keine Betreuung in der KITA statt.

Der Träger kann jährlich bis zu 15 Tagen Schließzeiten und Brückentage in den Einrichtungen anordnen. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Betreuung. Der Träger ist jedoch bemüht mehrere Schließzeiten alternativ anzubieten, so dass die Sorgeberechtigten eine für sie günstige Schließzeit wählen können.

§ 8 Bringen und Abholen des Kindes - Befugnisse abholberechtigter Personen

Die Personensorgeberechtigten müssen dafür sorgen, dass ihr Kind von abholberechtigten Personen abgeholt wird und dass diese ihren Personalausweis bei Verlangen vorzeigen können.

Die Sorgeberechtigten erkennen mit Unterschreiben des Betreuungsvertrages, die aktuelle Hausordnung und das Konzept der jeweiligen Betreuungseinrichtung in vollem Umfang an.

Magdeburg, den _____
Ort, Datum

Personensorgeberechtigter I

Personensorgeberechtigter II

Träger Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e.V.

Kindertagesstätten „Am Salbker See“ e.V.

DE 96810532720030009229
NOLADE21MDG